



2017

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

--

Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) 2017 für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe (E 6-Erl).

Derzeitige Anschrift, Aktenzeichen des Einheitswertbescheides			
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)		
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	Finanzamtsnummer	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides 1	
Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2			
<input type="checkbox"/> Antrag auf Teilpauschalierung wird für das Erklärungsjahr gestellt. Die folgenden Voraussetzungen für die Teilpauschalierung auf Antrag liegen vor: <ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche übersteigt nicht 75.000 Euro • Die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche übersteigt nicht 60 Hektar • Die tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten übersteigt nicht nachhaltig die Zahl 120. • Die „große“ Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern wurde für das Veranlagungsjahr nicht ausgeübt • Ein Antrag auf Teilpauschalierung wurde nicht bereits in den letzten vier Jahren gestellt 3			
<input type="checkbox"/> Antrag auf Teilpauschalierung wurde bereits in einem Vorjahr gestellt. 4			
			Beträge in Euro und Cent
Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners) bzw. Einheitswert von Betrieben ohne Eigenflächen			9610
Einheitswert der Zupachtungen (einschl. Einheitswert der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) 5			9620 +
Einheitswert der Verpachtungen (einschl. Einheitswert der anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) 5			9630 -
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche			
Vollpauschalierte Einkünfte 6			
Beachten Sie bitte: Die Vollpauschalierung ist nur zulässig, wenn beide nachstehenden Kästchen angekreuzt sind.			
<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche zum 31.12.2016 60ha nicht überstiegen hat			
<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten zum 31.12.2016 nicht nachhaltig 120 überstiegen hat			
a) Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 11.000 Euro beträgt	9640	-	
b) 30% des Einheitswertes der alpwirtschaftlichen Fläche	9650	-	
c) Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, sofern die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt)	9660	-	
d) Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche	9670	-	
e) Einheitswert der Fläche für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst, sofern die Fläche der Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst 10 ha übersteigt	9671	-	

1) **Beachten Sie:** Wurde die Teilpauschalierung in den Vorjahren beantragt, ist ein neuerlicher Antrag nicht erforderlich.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at





1. Maßgeblicher Einheitswert für den Grundbetrag	
2. Grundbetrag: 42% des maßgeblichen Einheitswertes 7	
3. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Vollpauschalierung) <i>Achtung: Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9680
Teilpauschalierte Einkünfte 8	
4. Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht 30% der Betriebseinnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 5. bis 16. 9	9690
5. Einkünfte aus Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) 20% der auf die Veredelungstätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 6. bis 16. 10	9691
6. Einkünfte aus Forstwirtschaft 11	9700
a) Einnahmen (inkl. USt.) abzüglich pauschale Betriebsausgaben.	
b) Einkünfte aus Waldverkäufen (auch bei vollpauschalierten Forstwirten) 12	9710
7. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Teilpauschalierung) <i>Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9720
8. Einkünfte aus Weinbau laut Beilage Komb 24 <i>Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9730
Einkünfte aus Weinbuschenschank liegen vor <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9. Einkünfte aus dem Betrieb einer Intensivobstanlage von mehr als 10 ha zur Produktion von Tafelobst laut Beilage Komb 24 <i>Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen</i>	9739
10. Einkünfte aus Mostbuschenschank sowie Almausschank laut Beilage Komb 24 <i>Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9741
11. a) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb laut Beilage Komb 26 <i>Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9743
b) Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung laut Beilage Komb 26 <i>Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9742
c) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Substanzbetrieben) Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pro Nebenbetrieb erforderlich (<i>nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen</i>)	9744
12. Vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagd-/Fischereipachterlöse und Naturalleistungen der Pächterin/des Pächters)	9750
13. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen 13 (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften)	9745
14. Positive Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken 13	9746
15. Sonstige gewinnerhöhende Beträge wie Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmer-schaften, Holzbezugsrechten, Wildabschüssen bzw. Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Schipisten, Leitungsschädigungen, Handymaste auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie Betriebsvorrichtungen) 14	9760
16. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte (z.B. Verkauf von Weingärten, Obstgärten und sonstigen Dauerkulturen ohne Grund und Boden [z.B. Christbaumkulturen, Energieholzflächen, Hopfen] sowie andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle)	9770
Zwischensumme 1 aus Punkt 2. bis 16.	
Zusätzliche Ausgaben (gemäß § 15 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015)	
a) Abzugsfähige Pachtzinse (maximal 25% des Einheitswertes der zugepachteten Flächen) ²⁾	9790
b) Bezahlte, die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen (ohne Kapitalrückzahlungen)	9800
c) Ausgedingelasten: <i>Die geltend gemachten Beträge sind in gleicher Höhe bei der Einkommensermittlung der Ausgedingeempfängerin/des Ausgedingeempfängers als wiederkehrende Bezüge anzusetzen.</i>	
Pauschale von 700 Euro pro Person	9810
oder tatsächliche Kosten	9820
d) An SVA der Bauern bezahlte Sozialversicherungsbeiträge	9830
Summe der zusätzlichen Ausgaben a) bis d) Zwischensumme 2 (höchstens jedoch Zwischensumme 1)	-

²⁾ Der Abzug der bezahlten Pachtzinse darf 25% des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Für die Ermittlung des Einheitswertes ist der eigene ha-Satz und nicht der des Verpächters heranzuziehen.





Pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Berücksichtigung eines Grundfreibetrages gemäß § 10 (Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 - der Betrag darf nicht negativ sein).				
Grundfreibetrag (§ 10), Sonderfälle				
<input type="checkbox"/>	Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	<input type="text" value="15"/> <input type="text" value="9010"/>		
	Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	<input type="text" value="9242"/> –		
	Grundfreibetrag gemäß § 10 (13% der Einkünfte, maximal 3.900 Euro)	<input type="text" value="16"/> <input type="text" value="9221"/> –		
<input type="checkbox"/>	(Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor allfälligem Freibetrag)/-verlustes	<input type="text" value="17"/> <input type="text" value="9020"/>		
	Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	<input type="text" value="18"/> <input type="text" value="9021"/> –		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Bitte diesen Betrag in das Formular E 6 übernehmen.				
<input type="checkbox"/>	Die Aufteilung der Einkünfte erfolgt nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis und bei Ermittlung des Anteils am Gewinn/Verlust wurden keine Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen berücksichtigt, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist <i>Die nachstehende Aufteilung des Gewinns dient in diesem Fall nur Informationszwecken und muss nicht ausgefüllt werden.</i>			
<input type="checkbox"/>	Die Aufteilung der Einkünfte erfolgt nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis und/oder bei Ermittlung des Anteils am Gewinn/Verlust wurden Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen berücksichtigt, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist <i>In diesem Fall muss die nachfolgende Aufteilung des Gewinns ausgefüllt werden.</i>			
Aufteilung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf die Beteiligten				
Beteiligte/r	Abgabenkontonummer	Anteil am Gewinn	Berücksichtigte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen	Immobilienvertragssteuer ³⁾
Gesamtsumme:				

3) Immobilienvertragssteuer, die zur Abgabenkontonummer der Personengesellschaft (betrifft nur OG oder KG) abgeführt wurde.
Beachten Sie bitte: Wurde Immobilienvertragssteuer zur Abgabenkontonummer der Beteiligten abgeführt, darf hier keine Eintragung erfolgen. Die Berücksichtigung (Anrechnung) der Immobilienvertragssteuer erfolgt stets im jeweiligen Besteuerungsverfahren des Beteiligten.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

